

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Lena-Sophie Laue (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

**Wie ist der aktuelle Sachstand der 6. Änderung der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung?**

Anfrage der Abgeordneten Lena-Sophie Laue (CDU), eingegangen am 15.07.2026 - Drs. 19/11178, an die Staatskanzlei übersandt am 16.07.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 10.08.2026

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Praxis der Härtefallkommission in Niedersachsen nach § 23a Aufenthaltsgesetz“ in der Drucksache 19/9180 führt die Landesregierung aus, dass sich die geplante 6. Änderung der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung derzeit in der Verbandsbeteiligung befindet. Zudem verweist sie darauf, dass mit der geplanten Änderung u. a. eine Optimierung und Beschleunigung der Verfahren angestrebt wird.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Das niedersächsische Härtefallverfahren ist aktuell durch einen - gerade auch im bundesdeutschen Vergleich - sehr niedrigschwelligen Zugang und eine großzügige, humanitäre Entscheidungspraxis der Härtefallkommission geprägt. Mit der avisierten sechsten Änderung der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) wird vor dem Hintergrund der sehr hohen Eingabezahlen eine Verfahrensoptimierung angestrengt, um einer grundlegenden strukturellen Überlastung des Härtefallverfahrens entgegenzuwirken, die Bearbeitungszeit der eingehenden Eingaben zu verkürzen und der rechtlich gebotenen Ausgestaltung des Härtefallverfahrens als Ausnahmeverfahren zu entsprechen.

**1. Welchen aktuellen Sachstand hat das Verfahren zur 6. Änderung der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung?**

Der Entwurf der sechsten Änderung der NHärteKVO befindet sich nach Abschluss der Verbandsbeteiligung noch in der regierungsinternen Abstimmung.

**2. Welche wesentlichen Ergebnisse hat die Verbandsbeteiligung erbracht, und welche Änderungen am Entwurf der 6. Änderung der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung sind hieraus gegebenenfalls vorgesehen?**

Die Verbandsbeteiligung hat ergeben, dass aufgrund der hohen Eingabezahlen allgemein ein Handlungsbedarf seitens der beteiligten Verbände anerkannt wird.

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände begrüßt die Zielsetzung der Optimierung und Beschleunigung, hält die wesentlichen Änderungen aber nicht für weitgehend genug. Sie fordert insbesondere verbindliche Bearbeitungs-/Entscheidungsfristen für die Annahmeprüfung und das

Härtefallverfahren insgesamt sowie einen verschärften Ausschluss von straffällig gewordenen Ausländerinnen und Ausländern, von Staatsangehörigen aus sicheren Herkunftsländern und von Inhaberinnen und Inhabern eines Schutzstatus in einem anderen Mitgliedstaat der EU. Kritisiert wird auch die Beibehaltung der Belehrungspflicht, verbunden mit der avisierten sechswöchigen Eingabefrist, sowie der Zugang nach bereits 18-monatigem Voraufenthalt.

Seitens der Flüchtlingsorganisationen wird die Intention, die Härtefallkommission nachhaltig zu stärken, unterstützt. Jedoch wird der humanitäre Auftrag der Härtefallkommission als gefährdet angesehen, da die Gefahr einer faktischen Zugangsbeschränkung bestehe, die den Grundgedanken der individuellen Härtefallprüfung unterlaufe. Wesentliche Kritikpunkte sind die Abschaffung des Vorprüfungsgremiums, die beabsichtigten Beibringungspflichten und die bei unzureichender Eingabe damit verbundene Nichteröffnung des Verfahrens. Auch die Erweiterung der Nichtannahmegründe wird seitens der Flüchtlingsorganisationen kritisch gesehen, wobei insbesondere die Neufassung des strafrechtlichen Nichtannahmegrundes als unverhältnismäßig angesehen wird.

Der Ansatz, die Härtefallkommission dadurch zu entlasten, indem andere bereits bestehende Wege zu einem Aufenthaltsrecht genutzt werden, wird allgemein begrüßt, der entsprechende Nichtannahmegrund aber als zu allgemein bzw. zu unkonkret bewertet.

Nach Artikel 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV) hat die Landesregierung Anfragen von Mitgliedern des Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Die Landesregierung braucht dem Verlangen nicht zu entsprechen, soweit dadurch die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung wesentlich beeinträchtigt würden (Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 Niedersächsische Verfassung). Die Verantwortung der Regierung gegenüber dem Parlament und dem Volk setzt notwendigerweise einen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung voraus, der einer parlamentarischen Kontrolle nicht zugänglich ist. Dazu gehört insbesondere die Willensbildung der Regierung, die sich auch in ressortinternen Abstimmungsprozessen vollzieht. Daraus folgt, dass die parlamentarischen Informationsrechte zwar die Kontrolle des Ergebnisses der Willensbildung, nicht jedoch die Erforschung des Prozesses der Willensbildung oder die Ermittlung der Beiträge ermöglichen müssen, die die einzelnen Regierungsmitglieder hieran geleistet haben.

Vor dem Hintergrund, dass über die Umsetzung der Rückmeldungen aus der Verbandsbeteiligung regierungsintern noch nicht abschließend entschieden worden ist, ist der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung tangiert, sodass eine Beantwortung der Frage im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort auf eine Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung nicht erfolgen kann.

**3. Beabsichtigt die Landesregierung im Zusammenhang mit der 6. Änderung der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung interne Strukturen oder Verfahrensabläufe der Härtefallkommission, ihrer Geschäftsstelle oder der beteiligten Behörden anzupassen, um die Bearbeitung der Verfahren zu beschleunigen? Falls ja, welche Maßnahmen sind vorgesehen? Falls nein, warum nicht?**

Das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung arbeitet fortwährend daran, die bestehenden Strukturen im Rahmen des Härtefallverfahrens zu verschlanken und die Prozesse zu optimieren.

Insbesondere wurde der Runderlass vom 13.04.2022 - 64. 31-12231/3-6, 12230/1-8 (§ 23a) (Durchführungserlass zum Härtefallverfahren) am 05.08.2026 durch einen neuen Erlass ersetzt. Die wesentliche Änderung dieses Erlasses betrifft die Duldung der Personen, die eine Härtefalleingabe einreichen. Die im o. g. Runderlass vorgesehene generelle Duldung zwischen Eingang der Eingabe und der Annahmeentscheidung des Vorprüfungsgremiums entfällt. Unabhängig davon können gesetzliche Duldungsgründe bestehen, diese sind einzelfallbezogen von der Ausländerbehörde zu prüfen. Eine Duldung aus rechtlichen Gründen gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz aufgrund des Härtefallverfahrens ist erst dann zu erteilen, wenn eine Eingabe von der Härtefallkommission zur Beratung angenommen worden ist.

Darüber hinaus werden die Sitzungen der Härtefallkommission im Jahr 2026 erhöht. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Härtefallkommission haben sich dazu bereit erklärt und eine entsprechende

Terminierung von August bis Dezember 2026 ist erfolgt. Außerdem hat die Härtefallkommission von der Möglichkeit nach § 5 Abs. 3 Satz 3 NHärteKVO Gebrauch gemacht und in der Geschäftsordnung festgelegt, dass abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 2 NHärteKVO eine Eingabe durch das Vorprüfungsgremium zur Beratung angenommen ist, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums in der Vorprüfung für die Annahme der Eingabe stimmt.